



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 11.03.09

Drucksachen-Nr.: IV/1247

Beschluss-Nr.: 709/46/09

Beschlussdatum 11.03.09
m:

Gegenstand: Richtlinie zur Beteiligung der Stadt Neubrandenburg an der Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen durch einen Beschäftigungszuschuss nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss
☐

☐ Hauptausschuss
☐ Jugendhilfeausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	19.02.09	Hauptausschuss	☒	23.02.09	Stadtentwicklungsausschuss
☒	05.03.09	Hauptausschuss	☐		Kulturausschuss
☐		Finanzausschuss	☐		Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☒	26.02.09	Sozialausschuss
☐		Jugendhilfeausschuss	☐		Umweltausschuss
☐		Betriebsausschuss	☐		Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, 11.02.09

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22, Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Richtlinie zur Beteiligung der Stadt Neubrandenburg an der Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen durch einen Beschäftigungszuschuss nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Anlage) wird beschlossen.
2. Die Richtlinie tritt am 16.03.09 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Die Finanzierung erfolgt aus ersparten Leistungen für Unterkunft und Heizung für Bezieher von Arbeitslosengeld II
2. Deckungsquelle ist:

Produkt	3.1.2.01	Grundsicherung für Arbeitssuchende
Sachkonto	551110	Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB 11)
3. Die Höhe des tatsächlichen Mitteleinsatzes ist nicht bezifferbar, da sie abhängig ist von der konkreten, personenbezogenen Ersparnis sowie der Inanspruchnahme des Programms.
4. Es werden keine zusätzlichen Mittel eingesetzt.

Begründung:

Der Beschäftigungszuschuss nach SGB II § 16 e ist ein Eingliederungszuschuss für ALG II-Empfänger mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen müssen langzeitarbeitslos sein und mindestens zwei weitere in der Person liegende Vermittlungshemmnisse aufweisen.

Bei Einstellung des ALG II-Empfängers können sowohl Arbeitgeber des 1. als auch 2. Arbeitsmarktes einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 % des Bruttoentgelts für zwei Jahre erhalten. Darüber hinaus ist es möglich, einen Zuschuss für eine begleitende Qualifizierung zu gewähren.

Der ARGE "Vier-Tore-Job-Service" Neubrandenburg stand im Jahr 2008 ein Budget für 85 Stellen zur Verfügung, die Anzahl der tatsächlich besetzten Stellen beträgt 25.

Die schwerwiegenden Defizite der förderfähigen Hilfebedürftigen sowie der verbleibende Eigenanteil von

25 % halten insbesondere Arbeitgeber des 1. Arbeitsmarktes davon ab, vorgenannte Personen einzustellen.

Mit dem kommunalen Zuschuss wird ein zusätzlicher finanzieller Anreiz für Arbeitgeber geschaffen, mit sonst nicht vermittelbaren ALG II-Empfängern ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Damit soll diesen Personen die Möglichkeit gegeben werden, selbst für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen und dauerhaft aus dem Hilfebezug herauszukommen. Damit verbunden sind kommunale Einsparungen bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Anlage

Richtlinie zur Beteiligung der Stadt Neubrandenburg an der Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen durch einen Beschäftigungszuschuss nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Neubrandenburg beteiligt sich mit einer Zuwendung am Eigenanteil des Arbeitgebers, der einen Beschäftigungszuschuss von der ARGE "Vier-Tore-Job-Service" Neubrandenburg erhält.

Gefördert werden Beschäftigungsverhältnisse mit ALG II-Empfängern, für die zum Ausgleich von Minderleistungen ein Beschäftigungszuschuss nach SGB 11 § 16 e durch die ARGE gewährt wird.

2. Art und Höhe der Förderung

- 2.1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.
- 2.2. Der Zuschuss der Stadt Neubrandenburg beträgt maximal 75 % der personenbezogenen, kommunalen Einsparung bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung (LfU). Die Gesamtförderung der Zuwendungsgeber darf das Arbeitgeber-Brutto nicht übersteigen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Es gelten die Bestimmungen des SGB 11 § 16 e. In Ergänzung dazu wird die vorliegende kommunale Richtlinie wirksam.
- 3.2. Der einzustellende ALG II-Empfänger hat seinen Hauptwohnsitz in Neubrandenburg.
- 3.3. Förderfähig sind Beschäftigungsverhältnisse mit ALG II-Empfängern, die langzeitarbeitslos sind und mindestens zwei weitere in der Person liegende Vermittlungshemmnisse aufweisen.
- 3.4. Die Beschäftigung des ALG II-Empfängers muss mit dem daraus erzielten Einkommen zu einer Reduzierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der zugehörigen Bedarfsgemeinschaft führen.

4. Förderdauer

Der kommunale Zuschuss wird für die Dauer des Beschäftigungszuschusses, maximal 2 Jahre gewährt.

5. Verfahren

- 5.1. Antrags-, Bewilligungs- und Widerspruchsbehörde ist die Stadt Neubrandenburg.
- 5.2. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag, der vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu stellen ist, gewährt.
- 5.3. Der Arbeitgeber wählt in Abstimmung mit der ARGE "Vier-Tore-Job-Service" Neubrandenburg einen geeigneten, förderfähigen Arbeitnehmer aus.
- 5.4. Die ARGE bestätigt die Bewilligung des Beschäftigungszuschusses und errechnet die personen- und stichtagsbezogene Ersparnis bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung und übermittelt diese der Stadt.
- 5.5. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

6. Mittelauszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem Mittelabruf des Arbeitgebers und wird monatlich vorgenommen.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ablauf des Förderzeitraums einzureichen.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Neubrandenburg entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 16.03.09 in Kraft.